

# **Entgeltordnung**

für die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt  
Pastor - Sander - Bogen 59, 37083 Göttingen  
in der Fassung vom 01.08.2011

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder besteht seit dem 01.08.2011 die folgende Entgeltordnung für Kindertagesstätten:

## **Inhalt:**

### **§ 1 Allgemeines**

### **§ 2 Elternbeitrag und Verpflegungskostenpauschale**

### **§ 3 Höhe der zu zahlenden Entgelte**

- 1 Beginn und Höhe der Zahlungsverpflichtung
- 2 Elternbeitrag
- 3 Verpflegungskostenpauschale
- 4 Ermäßigungen für Geschwisterkinder
- 5 Veränderung des Elternbeitrages
- 6 Fälligkeit
- 7 Weiterzahlung bei reduziertem Betreuungsumfang

### **§ 4 Sonderregelungen**

### **§ 5 Inkrafttreten**

---

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH ( nachstehend Träger genannt ) unterhält Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Hiermit ergänzen und unterstützen sie die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (2) Für diese Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des KiTaG sowie die dazu ergangenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Die Nutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet. Zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und dem Träger wird für jedes Kind ein privatrechtlicher Kindertagesstättenbetreuungsvertrag abgeschlossen.

## **§ 2 Elternbeitrag und Verpflegungskostenpauschale**

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein monatlicher Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern / Sorgeberechtigten in 3 Stufen gestaffelt.
- (2) Aus pädagogischen Gründen besteht für alle Dreiviertel- und Ganztagsbetreuungsplätze eine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Hierfür ist zusätzlich zum Elternbeitrag eine Verpflegungskostenpauschale zu entrichten.  
Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung und dementsprechend von der Zahlung einer Verpflegungskostenpauschale entscheidet der Träger.

### § 3 Höhe der zu zahlenden Entgelte

#### (1) Beginn und Höhe der Zahlungsverpflichtung

Der Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind für jeden Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe zu zahlen, auch wenn der Betreuungsvertrag erst in der zweiten Hälfte des Monats, bedingt durch die Ferienschlusszeit, beginnt.

Bei der Festlegung der Höhe der monatlichen Elternbeiträge und der Verpflegungskostenpauschale wurden

- a. die Schließzeiten / Ferien der Kindertagesstätten
- b. Abwesenheitszeiten von Kindern (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur)
- c. die zeitlich gestaffelte Aufnahme von neuen Kindern in den Monaten August und September

bereits angemessen berücksichtigt.

#### (2) Elternbeitrag

##### 1.a. Staffelstufe 3

Grundsätzlich zahlen alle Eltern / Sorgeberechtigten den Elternbeitrag der Staffelstufe 3. Ausnahmen gelten in den Fällen der Buchstaben b. und c.

##### b. Staffelstufe 2

Eltern / Sorgeberechtigte, denen Wohngeld gewährt wird und die dieses durch Vorlage einer Kopie des Wohngeldbescheids in der Kita nachweisen, zahlen den Elternbeitrag der Staffelstufe 2 ab dem Monat, an dem der Wohngeldbescheid beim Jugendamt eingeht. Der Wohngeldbescheid ist zu Beginn jedes Kindergartenjahres ( 01.08 ) neu vorzulegen.

##### c. Staffelstufe 1

Eltern / Sorgeberechtigte, denen Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII gewährt werden, zahlen den Elternbeitrag der Staffelstufe 1 ab dem Monat, von dem an Jugendhilfe gewährt wird, wenn die Jugendhilfeleistung spätestens bis zum 4. dieses Monats bewilligt oder aufgenommen worden ist. Werden Jugendhilfeleistungen erst ab dem 5. des Monats bewilligt oder aufgenommen, richtet sich die Höhe des geschuldeten Elternbeitrags erst ab dem folgenden Monat nach der Staffelstufe 1.

Werden Jugendhilfeleistungen rückwirkend bewilligt oder gewährt, so wird den Eltern / Sorgeberechtigten der Betrag erstattet, den sie nicht hätten zahlen müssen, wenn die Leistung bereits an dem Tag bewilligt worden wäre, ab dem die Leistung gewährt wird.

Eltern / Sorgeberechtigte, denen Sozialhilfe nach dem BSHG gewährt wird und die dieses durch Vorlage einer Kopie des Sozialhilfebescheids beim Fachbereich Jugend nachweisen, zahlen den Elternbeitrag der Staffelstufe 1 ab dem Monat, von dem an der Sozialhilfebescheid beim Fachbereich Jugend eingeht, wenn dies bis zum 4. dieses Monats geschieht. Geht der Sozialhilfebescheid erst ab dem 5. des Monats beim Fachbereich Jugend ein, richtet sich die Höhe des geschuldeten Elternbeitrags erst ab dem folgenden Monat nach der Staffelstufe 1.

Den Eltern / Sorgeberechtigten, die ihren Sozialhilfebescheid nicht rechtzeitig bis zum 4. eines Monats vorlegen, weil er ihnen erst nach dem 25. des Vormonats zugegangen ist, wird der Betrag erstattet, den sie nicht hätten zahlen müssen, wenn der Bescheid bereits an dem Tag beim Fachbereich Jugend eingegangen wäre, ab dem Sozialhilfe gewährt wird.

Der Sozialhilfebescheid ist zu Beginn jedes Kindergartenjahres ( 01.08. ) neu vorzulegen.

Ausländische Eltern, die sich zum Zwecke des Studiums in Göttingen aufhalten und im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung nach § 28 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet ( AuslG ) sind, zahlen den Beitrag der Staffelstufe 1. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil studiert und der andere Elternteil eine Aufenthaltsbewilligung nach § 29 AuslG besitzt. Der Beitrag der Staffelstufe 1 ist ab dem Monat zu leisten, in dem die Studienbescheinigung und die Aufenthaltsbewilligung(en) beim Fachbereich Jugend eingehen, sofern dies bis zum 4. eines Monats geschieht. Gehen die erforderlichen Unterlagen erst ab dem 5. des Monats beim Fachbereich Jugend ein, richtet sich die Höhe des Elternbeitrags erst ab dem folgenden Monat nach der Staffelstufe 1.

##### 2. Stichproben

Eltern / Sorgeberechtigte der Staffelstufe 1 und 2 können jederzeit aufgefordert werden, einen aktuellen Nachweis über die fortbestehende Zugehörigkeit zu der betreffenden Staffelstufe vorzulegen.

##### 3. Wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Eltern / Sorgeberechtigten der Staffelstufe 1 und 2 sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnissen auch im laufenden Kindergartenjahr dem Träger unverzüglich mitzuteilen

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn die Veränderung zu einer Zuordnung zu einer anderen Staffelstufe führte oder wenn ein Grund für die Ermäßigung des Entgelts entfiel. Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anspruch auf Wohngeld, wirtschaftliche Jugendhilfe oder Sozialhilfe nicht mehr besteht oder die besonderen Voraussetzungen für ausländische, studierende Eltern, die der Staffelstufe 1 zugeordnet sind, wegfallen oder sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder ändert.

Werden dem Träger der Kindertagesstätten wesentliche Veränderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führten, erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Elternbeitrag in Höhe der den Verhältnissen tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird fällig, sobald die Veränderungen dem Träger bekannt werden.

4a. Elternbeitrag der einzelnen Staffelstufen und Betreuungsarten ab dem 1.8.2010:

- Monatsbetrag -	Kernbetreuungszeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
<b><u>Kindergarten</u></b>				
- vormittags	bis 4 Stunden	63 Euro	81 Euro	98 Euro
- dreivierteltags *)	bis 6 Stunden	99 Euro	123 Euro	139 Euro
- ganztags *)	bis 8 Stunden	135 Euro	160 Euro	180 Euro
<b><u>Krippe</u></b>				
- vormittags	bis 4 Stunden	87 Euro	114 Euro	126 Euro
- dreivierteltags *)	bis 6 Stunden	131 Euro	162 Euro	175 Euro
- ganztags *)	bis 8 Stunden	175 Euro	204 Euro	224 Euro
<b><u>Hort</u></b>				
*)	bis 5 Stunden	93 Euro	117 Euro	130 Euro

\*) zuzüglich Verpflegungskostenpauschale gem. § 2 ( 2 ) und § 3 ( 3 )

Für die Sonderöffnungszeiten wird kein zusätzlicher Elternbeitrag berechnet.

4b. Elternbeitrag der einzelnen Staffelstufen und Betreuungsarten ab dem 1.8.2011:

- Monatsbetrag -	Kernbetreuungszeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
<b><u>Kindergarten</u></b>				
- vormittags	bis 4 Stunden	65 Euro	83 Euro	101 Euro
- dreivierteltags *)	bis 6 Stunden	102 Euro	127 Euro	143 Euro
- ganztags *)	bis 8 Stunden	139 Euro	170 Euro	185 Euro
<b><u>Krippe</u></b>				
- vormittags	bis 4 Stunden	90 Euro	117 Euro	130 Euro
- dreivierteltags *)	bis 6 Stunden	135 Euro	167 Euro	180 Euro
- ganztags *)	bis 8 Stunden	180 Euro	216 Euro	231 Euro
<b><u>Hort</u></b>				
*)	bis 5 Stunden	96 Euro	121 Euro	134 Euro

\*) zuzüglich Verpflegungskostenpauschale gem. § 2 ( 2 ) und § 3 ( 3 )

Für die Sonderöffnungszeiten wird kein zusätzlicher Elternbeitrag berechnet.

**(3) Verpflegungskostenpauschale  
ab 1.8.2011**

**50 Euro monatlich.**

**(4) Ermäßigungen für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für

- das zweite jüngere Kind um **50%**
- jedes weitere jüngere Kind um **100%** -es wird kein Elternbeitrag erhoben-,

sofern für das älteste dieser Kinder der volle Elternbeitrag entrichtet wird.

Auf die Verpflegungskostenpauschale oder sonstige Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt.

**(5) Veränderung des Elternbeitrages zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres**

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Elternbeiträge und / oder der Verpflegungskostenpauschale neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist den Eltern / Sorgeberechtigten mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Erhöht sich dabei eines der Entgelte, steht den Eltern / Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

**(6) Fälligkeit**

Der Elternbeitrag und ggf. die Verpflegungskostenpauschale werden für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig.

**(7) Weiterzahlung des Elternbeitrages bei reduziertem Betreuungsumfang**

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten / Ferien der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen ( z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten ) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt in Göttingen bzw. in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. In diesen Fällen ist für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindergartenjahr der Elternbeitrag auch

- während der Betreuung in einer anderen Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt in Göttingen
- bei reduziertem Betreuungsumfang

in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Einschränkungen reduziert sich für die Zeit ab dem 6. Betreuungstag der Elternbeitrag anteilig um 50 v.H. Entsprechendes gilt für die Verpflegungskostenpauschale. Fällt die Betreuung ganz aus, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Elternbeitrags zeitanteilig für die Zeit ab dem

4. ausgefallenen Betreuungstag.

## **§ 4 Sonderregelungen**

Der Träger ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Regelungen zugunsten der Eltern / Sorgeberechtigten zu treffen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Die bisher geltende Entgeltordnung vom 01.08.2010 wird gleichzeitig aufgehoben.

Zwischen den Sorgeberechtigten / Eltern

**Mutter** \_\_\_\_\_

**Vater / Sonstige(r) Sorgeberechtigte(r)** \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

und

der AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH, vertreten durch Maria Standke

-nachstehend Träger genannt-

wird nachstehender Kindertagesstätten-Betreuungsvertrag geschlossen:

### § 1 Betreuungsumfang

Das Kind \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

derzeit mit Hauptwohnsitz wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in der Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Pastor – Sander - Bogen 59

in der Betreuungsart \_\_\_\_\_ und dem Betreuungsumfang \_\_\_\_\_

zu nachfolgenden Bedingungen betreut.

### § 2 Entgeltordnung, Höhe des zu entrichtenden Entgeltes und Benutzungsordnung

- (1) Der Träger bestimmt die Höhe des monatlichen Elternbeitrages gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen. Der zumutbare Elternbeitrag wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern / Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt (§ 20 KiTaG i.d.F. vom 7.2.02 ).
- (2) Die Entgeltordnung der Arbeiterwohlfahrt in der u.a. neben der Höhe des für die Kindertagesstättenbetreuung zu entrichtenden Elternbeitrages sowie der Verpflegungskostenpauschale auch Ermäßigungen (für Geschwisterkinder) geregelt sind, sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlicher Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

### § 3 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeiten

Der Elternbeitrag ist vom o.g. Vertragsbeginn bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Ablauf der o.g. Betreuungszeit oder Kündigung) monatlich zu entrichten und bis zum 5. eines Monats im Voraus zu zahlen.

Mehrere Elternteile / Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner / innen.

### § 4 Elternbeitrag; Verpflichtung zur Mitteilung von wesentlichen Veränderungen

Sofern keine wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt wird, kein Wohngeld bezogen wird oder keine Aufenthaltsbewilligung zusammen mit einer Studienbescheinigung für ausländische Studenten vorliegt, ist der Elternbeitrag der Staffelfstufe 3 zu entrichten. Das Verfahren zur Einstufung ist in § 3 (2) der Entgeltordnung geregelt.

Wesentliche Veränderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Änderung des Hauptwohnsitzes

Die Verlegung des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes außerhalb der Stadt Göttingen ist der Kindertagesstätte mitzuteilen und führt zum Verlust des Betreuungsplatzes mit dem Zeitpunkt des Wohnungswechsels. Erfolgt die Verlegung des Hauptwohnsitzes ohne Mitteilung an die Kindertagesstätte, behält sich der Träger das Recht vor, die Erziehungsberechtigten für den Ausfall von Zuschüssen oder Budgetkürzungen, die durch den Wohnortwechsel entstehen, schadenersatzpflichtig zu machen.

## **§ 6 Veränderung des Elternbeitrages**

Der Träger behält sich gem. § 3 ( 5 ) der Entgeltordnung vor, die Höhe des Elternbeitrages sowie der Verpflegungskostenpauschale aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen.

## **§ 7 Ordentliche Kündigung**

Kündigungen des Vertrages sind beiden Vertragsparteien nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kindergartenjahres ( 31. Juli ) möglich.

## **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

- (1) Der Kindertagesstättenplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
  1. durch den Träger
    - a. bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
    - b. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
    - c. wenn die Eltern / Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind und keine einvernehmliche Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung mit dem Träger besteht oder eine Ratenzahlungsvereinbarung von den Eltern / Sorgeberechtigten nicht eingehalten wird,
    - d. wenn der vereinbarte Betreuungsumfang ( Kern- oder Sonderbetreuungszeit ) mehrfach überschritten wurde,
    - e. bei Umzug in eine andere Kommune / Abmeldung des Hauptwohnsitzes.
  2. durch die Eltern / Sorgeberechtigten
    - a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
    - b. bei Umzug und Ummeldung innerhalb von Göttingen,
    - c. bei schwerer Erkrankung des Kindes.
- (2) Der Vertrag kann von den Eltern / Sorgeberechtigten oder vom Träger mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden, wenn sich das Kind nach mehr als 6 Wochen noch nicht eingewöhnt hat.
- (3) Erhöht sich der Elternbeitrag und / oder die Verpflegungskostenpauschale, steht den Eltern / Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 3 ( 5 ) der Entgeltordnung zum Beginn des Inkrafttretens der Erhöhung zu.
- (4) Bei vorzeitiger Aufnahme eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in die Grundschule (Kann-Kind), kann der Betreuungsvertrag von den Eltern / Sorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

## **§ 9 An die Eltern/Sorgeberechtigten ausgehändigte Unterlagen**

Die Eltern/Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme der Entgeltordnung in der Fassung vom 1.8.2011.

## **§ 10 Erklärung nach § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz**

Die Eltern/Sorgeberechtigten sind gemäß § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich über ihre Mitwirkungspflicht aufgeklärt worden.

## **§ 11 Datenspeicherung**

Die Eltern/Sorgeberechtigten sind mit der Erfassung, Speicherung und Bearbeitung der Daten dieses Betreuungsvertrages in der elektronischen Datenverarbeitung des Trägers einverstanden.

## **§ 12 Salvatoresche Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesem Vertrag einbezogenen Entgeltordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **§ 13 Veränderungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

---

Mutter / Datum

---

Vater / Sonstige(r) Sorgeberechtigte(r) / Datum

---

Für den Träger / Datum-